

## DRITTES KAPITEL – Technisches Reglement Swiss Ice Skating

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>3</b>	<b>EISTANZ</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
<b>3.1.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>3.1.2</b>	<b>Meistertitel</b>	<b>3</b>
<b>3.1.3</b>	<b>Erfordernisse</b>	<b>3</b>
<b>3.1.4</b>	<b>Programm</b>	<b>3</b>
<b>3.1.5</b>	<b>Teilnahme</b>	<b>4</b>
<b>3.1.6</b>	<b>Leistungsklassen im Eistanz</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>EISTANZ TESTS</b>	<b>5</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>5</b>
3.2.1.1	Anmeldung	5
3.2.1.2	Einteilung der Tests	6
3.2.1.2.1	Breitensport-Tests im Eistanz	6
3.2.1.2.2	Nationale Tests im Eistanz	6
3.2.1.3	Gebühren	6
3.2.1.4	Kosten	6
3.2.1.5	Organisation und Durchführung	7
3.2.1.6	Testanforderungen und Zusammensetzung der Panels	7
3.2.1.7	Diplome / Abzeichen	8
3.2.1.8	Wertungsblätter / Club- und Verbandsadministration	8
3.2.1.9	Zulassung zu den Tests	8
3.2.1.9.1	Gültigkeit der alten Tests	8
3.2.1.9.2	Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests	9
3.2.1.9.3	Musik	9
<b>3.2.2</b>	<b>Technische Durchführung</b>	<b>9</b>
3.2.2.1	Allgemeines	9
3.2.2.2	Reihenfolge der Spurenbildtänze	10
3.2.2.3	Startreihenfolge	10
3.2.2.4	Lauffläche	10
3.2.2.5	Platzierung des Preisgerichtes	10
<b>3.3</b>	<b>WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE</b>	<b>10</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>10</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Klassen</b>	<b>11</b>
<b>3.3.3</b>	<b>Persönliche Anforderungen</b>	<b>11</b>
<b>3.3.4</b>	<b>Erforderliche Tätigkeit</b>	<b>12</b>
3.3.4.1	Preisrichter	13
3.3.4.2	Technical Controller und Technical Specialists	13
<b>3.3.5</b>	<b>Verzeichnis der Funktionäre</b>	<b>14</b>
<b>3.3.6</b>	<b>Ernennung</b>	<b>14</b>
<b>3.3.7</b>	<b>Beförderung</b>	<b>14</b>
3.3.7.1	Preisrichter	14
3.3.7.2	Technical Controller und Technical Specialists	17
<b>3.3.8</b>	<b>Probepreisrichter</b>	<b>18</b>

<b>3.3.9</b>	<b>Ehemalige Läufer</b>	<b>18</b>
<b>3.3.10</b>	<b>Moniteure</b>	<b>18</b>
<b>3.3.11</b>	<b>Überprüfung der persönlichen Anforderungen</b>	<b>19</b>
<b>3.3.12</b>	<b>Meldung der Einsätze</b>	<b>19</b>
<b>3.3.13</b>	<b>Clubwechsel</b>	<b>19</b>
<b>3.3.14</b>	<b>Aufgebot</b>	<b>19</b>
<b>3.3.15</b>	<b>Interessenskonflikte / Code of Ethics</b>	<b>19</b>
<b>3.3.16</b>	<b>Berichterstattung und Diskretion</b>	<b>19</b>
<b>3.3.17</b>	<b>Aus- &amp; Weiterbildung</b>	<b>20</b>
<b>3.3.18</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>20</b>

### 3 EISTANZ

#### 3.1 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

##### 3.1.1 Allgemeines

Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit werden im ersten Teil der Technischen Reglemente, Kapitel 1.4 geregelt.

Im Weiteren gelten die von Swiss Ice Skating jährlich publizierten:

- „Technische Bedingungen zur Teilnahme an den Wettkämpfen im Eistanz“
- „Schweizermeisterschaften im Eistanz 20.. - Teilnahmebedingungen & Allgemeine Bestimmungen“

##### 3.1.2 Meistertitel

Elite	„Schweizermeisterin im Eistanz 20.. / Schweizermeister im Eistanz 20..“.
Junioren	„Schweizermeisterin Junioren im Eistanz 20.. / Schweizermeister Junioren im Eistanz 20..“.
Nachwuchs	„Schweizermeisterin Nachwuchs im Eistanz 20.. / Schweizermeister Nachwuchs im Eistanz 20..“.
Jugend	„Schweizermeisterin Jugend im Eistanz 20.. / Schweizermeister Jugend im Eistanz 20..“.
Mini	„Schweizermeisterin Mini im Eistanz 20.. / Schweizermeister Mini im Eistanz 20..“.

##### 3.1.3 Erfordernisse

Um den Titel der entsprechenden Kategorie und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zuerkannt.

##### 3.1.4 Programm

Die Schweizermeisterschaften der verschiedenen Kategorien werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Meisterschaften und -Wettkämpfen im Eistanz durchgeführt.

Elite	ISU <i>Senior</i> Meisterschaften.
Junioren	ISU <i>Junior</i> Meisterschaften.
Nachwuchs	ISU <i>Advanced Novice</i> Wettkämpfe.
Jugend	ISU <i>Intermediate Novice</i> Wettkämpfe.
Mini	ISU <i>Basic Novice</i> Wettkämpfe.

### 3.1.5 Teilnahme

Betreffend Teilnahmebedingungen sowie Verteidigung des Schweizer Meistertitels und Altersgrenzen gelten die von Swiss Ice Skating Jährlich publizierten „Teilnahmebedingungen und allgemeine Bestimmungen für Schweizer-meisterschaften im Eistanz“.

Elite	Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.4.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie <i>Senior</i> resp. der Bestimmungen von Swiss Ice Skating erfüllen und der Leistungsklasse Elite angehören.
Junioren	Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.4.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie <i>Junior</i> resp. der Bestimmungen von Swiss Ice Skating erfüllen und der Leistungsklasse Junioren angehören.
Nachwuchs	Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.4.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie <i>Advanced Novice</i> resp. der Bestimmungen von Swiss Ice Skating erfüllen und der Leistungsklasse Nachwuchs angehören.
Jugend	Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.4.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie <i>Intermediate Novice</i> resp. der Bestimmungen von Swiss Ice Skating erfüllen und der Leistungsklasse Jugend angehören.
Mini	Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.4.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie <i>Basic Novice</i> resp. der Bestimmungen von Swiss Ice Skating erfüllen und der Leistungsklasse Mini angehören.

### 3.1.6 Leistungsklassen im Eistanz

Für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Leistungsklassen im Eistanz von Swiss Ice Skating müssen beide Partner eines Eistanzpaars folgende Tests vor dem 1. Dezember des laufenden Verbandsjahres bestanden haben und bis zum 1. Dezember der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating gemeldet haben:

Elite	Test im Eistanz der 1. Klasse oder den Silver Star-Test
Junioren	Test im Eistanz der 3. Klasse oder den Niveau 2-Test
Nachwuchs & Jugend	Test im Eistanz der 5. Klasse oder den Niveau 1-Test
Mini	Pré-Niveau-Test

oder, wenn einer oder beide Partner eines Eistanzpaares vorher in einem anderen Land gelaufen sind, dann kann diesem Partner/dieser Partnerin die entsprechende Leistungsklasse durch die Kommission Figure (eventuell unter der Bedingung eines Vorlaufens des Eistanzpaares) anerkannt werden, wenn dieser/diese nachweisen kann:

- einen vergleichbaren Test in einem anderen Land bestanden zu haben, oder
- an einer nationalen Meisterschaft im Eistanz der entsprechenden Leistungsklasse in einem anderen Land teilgenommen zu haben.

Für die Teilnahme an Schweizermeisterschaften gilt:

- Es darf pro Saison nur in einer Leistungsklasse gestartet werden;
- Ein Eistanzpaar welches bereits in einer Leistungsklasse gestartet ist darf in derselben Zusammenstellung nicht mehr in einer niedrigeren Leistungsklasse starten.

## 3.2 EISTANZ TESTS

### 3.2.1 Allgemeines

#### 3.2.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Test im Eistanz der 6. - 4. Klasse hat an den durchführenden Club zu erfolgen.

Für die Tests im Eistanz der 3. - 1. Klasse und alle nationalen Tests (Pré-Niveau-, Niveau 1-, Niveau 2-, Silver Star- und Gold Star-Tests) müssen die Kandidaten durch ihren Heimclub der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating auf die von der Kommission Figure erlassene Ausschreibung hin gemeldet werden.

Die nationalen Tests Niveau 2, Silver Star und Gold Star können im Rahmen einer entsprechenden Schweizermeisterschaft (Nachwuchs, Junioren und Elite) abgenommen werden: in diesem Falle werden die an der Meisterschaft erreichten Punkte für das Bestehen des Tests verwendet.

Möchte ein Eistanzpaar diese Möglichkeit nutzen, so muss der Heimclub mit der Anmeldung zur Meisterschaft gleichzeitig einen separaten Antrag an die Kommission Figure stellen.

Ein nicht bestandener Test im Eistanz aller Kategorien kann nicht vor Ablauf von 20 Kalendertagen wiederholt werden.

### **3.2.1.2 Einteilung der Tests**

#### **3.2.1.2.1 Breitensport-Tests im Eistanz**

- 6. Klasse (Inter Bronze)
- 5. Klasse (Bronze)
- 4. Klasse (Inter Silber)
- 3. Klasse (Silber)
- 2. Klasse (Inter Gold)
- 1. Klasse (Gold)

#### **3.2.1.2.2 Nationale Tests im Eistanz**

- Pré-Niveau
- Niveau 1
- Niveau 2
- Silver Star
- Gold Star

#### **3.2.1.3 Gebühren**

Die Höhe der Testgebühren für die verschiedenen Tests im Eistanz wird jährlich vom Vorstand von Swiss Ice Skating festgelegt und in den „Start- und Lizenzgebühren“ bekannt gegeben.

Die Gebühr für die Tests ist dem veranstaltenden Club resp. Swiss Ice Skating innerhalb der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen. Andernfalls werden die Kandidaten zum Test nicht zugelassen.

Für nationale Tests welche im Rahmen einer Schweizermeisterschaft abgenommen werden gelten reduzierte Gebühren. Diese sind Swiss Ice Skating innerhalb der von der Kommission Figure angegebenen Frist separat von der Startgebühr der Meisterschaft zu zahlen.

Angemeldete Kandidaten, die zu einem Test nicht erscheinen, auch wenn sie sich abmelden, und Kandidaten, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn ein vorgesehener Test vom Veranstalter aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

#### **3.2.1.4 Kosten**

Bei den Tests der 6. - 4. Klasse übernimmt der durchführende Club alle Kosten.

Bei den Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests übernimmt Swiss Ice Skating die Kosten für die Wettkampffunktionäre sowie für das Equipment, die Wertungsblätter und die Diplome. Der Club stellt einen Speaker zur Verfügung, der gleichzeitig die Musik abspielt. Swiss Ice Skating bezahlt dem organisierenden Club einen Anteil bis maximal CHF 150.00 pro Stunde Eismiete für die Dauer der Tests. Der Beitrag ist durch den Club mit Belegen bei der Kommission Figure einzufordern.

Die Entschädigung der Wettkampffunktionäre richtet sich nach den aktuellen Entschädigungs-Ansätzen von Swiss Ice Skating.

### 3.2.1.5 Organisation und Durchführung

Die Tests der 3. - 1. Klasse und alle nationalen Tests werden durch die Kommission Figure durchgeführt. Die administrative Organisation kann dem Club übertragen werden, auf dessen Bahn der Test stattfindet.

Diese Tests müssen auf einer gedeckten Bahn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Tests der 6. - 4. Klasse sind die Swiss Ice Skating angehörenden Clubs zuständig. Die Kommission Figure kann jedoch eine Ausschreibung der Tests der 3. - 1. Klasse auf die Tests der 6. – 4. Klasse erweitern.

Ein Club, welcher einen Test organisiert, ist dafür verantwortlich das Preisgericht gemäss den Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen anzubieten, welche im von Swiss Ice Skating publiziertem „Swiss Ice Skating Eistanztest Reglement“ beschrieben sind.

Der für den Test aufgebotene Schiedsrichter, welcher die Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen erfüllen muss, ist rechtzeitig schriftlich zu informieren über:

- Namen, Clubzugehörigkeit und Klasse aller aufgebotenen Preisrichter;
- Namen aller Kandidaten jedes vorgesehenen Tests, deren Clubzugehörigkeit sowie Lizenz-Nummer.

Der Schiedsrichter hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen (*Special Regulations & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and Powers of Officials, Rule 102*).

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Anforderungen an das Preisgericht sowie die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Kandidaten verantwortlich. Insbesondere ist der Schiedsrichter verpflichtet:

- vor dem Test die Mitglieder des Preisgerichtes und des technischen Panels aufzufordern anhand der Teilnehmerlisten zu überprüfen, dass kein Verwandtschaftsgrad zu Kandidaten oder deren Trainer besteht;
- einen Test abzusagen, wenn die Anforderungen an das Preisgericht nicht erfüllt sind;
- einen Kandidaten von einem Test auszuschliessen, wenn dieser nicht im Besitz einer gültigen Lizenz ist, die Testgebühr nicht entrichtet hat, den vorangegangenen Test nicht bestanden hat oder ein Verwandter des Kandidaten oder ein Angehöriger des Trainers im Preisgericht im Einsatz ist.

Ausnahmen kann der Schiedsrichter nur mit Antrag an die Kommission Figure genehmigen lassen.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, den Test zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern.

### 3.2.1.6 Testanforderungen und Zusammensetzung der Panels

Die Testanforderungen und die Zusammensetzung der Panels für die verschiedenen Tests im Eistanz werden von Swiss Ice Skating im „Swiss Ice Skating Eistanztest Reglement“ publiziert.

### 3.2.1.7 Diplome / Abzeichen

Nach bestandenem Test erhält jeder Kandidat das offizielle Diplom von Swiss Ice Skating. Das Diplom wird anlässlich der Bekanntgabe der Resultate abgegeben. Für die Beschaffung und Ausfertigung der Diplome ist für die Tests der 6. - 4. Klasse der durchführenden Clubs, für die Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests Swiss Ice Skating verantwortlich.

Kandidaten, die einen Test bestanden haben, können das offizielle Abzeichen von Swiss Ice Skating für die betreffende Klasse bei ihrem Club erwerben. Die Abzeichen sind durch die Clubs gegen Bezahlung der jeweils festgesetzten Preise bei der Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating zu beziehen.

### 3.2.1.8 Wertungsblätter / Club- und Verbandsadministration

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Wertungsblätter von Swiss Ice Skating benutzen. Diese müssen vor Beginn eines Tests den Preisrichtern und dem Technical Controller/Technical Specialist, mit den nötigen Angaben versehen, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Nationalen Tests müssen die Eistanzpaare die Blätter „*Planned Program Content Sheet*“ für den Technical Controller und den Technical Specialist Assistant an der Besammlung abgeben. Den Preisrichtern sind leere Wertungsblätter zur Verfügung zu stellen.

Am Ende eines Tests überprüft der Schiedsrichter die Wertungsblätter auf Vollständigkeit und sendet diese mit den Resultaten elektronisch an das zuständige Mitglied der Kommission Figure.

Die bestanden Tests werden elektronisch in der Club- und Verbandsadministration eingetragen.

### 3.2.1.9 Zulassung zu den Tests

Zugelassen zu einem Breitensport-Test im Eistanz ist, wer den entsprechenden Breitensport-Test der nächstniedrigen Klasse bestanden hat oder den entsprechenden nationale Test gemäss 3.2.1.9.2.

Für die Zulassung zu einem nationalen Test im Eistanz ist es nicht erforderlich den entsprechenden nationalen Test der nächstniedrigen Klasse bestanden zu haben.

#### 3.2.1.9.1 Gültigkeit der alten Tests

##### bis Saison 1998/1999

- 5. Test
- 4. Test
- 3. Test
- 2. Test
- 1. Test

##### nächste Stufe ab Saison 1999/2000

- 5. Klasse (Bronze) oder Niveau 1
- 4. Klasse (Inter Silber) oder Niveau 2
- 2. Klasse (Inter Gold) oder Silver Star
- 1. Klasse (Gold) oder Gold Star
- keine (gleichwertig mit Gold Star)



### 3.2.1.9.2 Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests

#### (von Breitensport zu National)

bestanden	nächste Stufe
6. Klasse (Inter Bronze)	Niveau 1
5. Klasse (Bronze)	Niveau 2
4. Klasse (Inter Silber)	Niveau 2
3. Klasse (Silber)	Silver Star
2. Klasse (Inter Gold)	Silver Star
1. Klasse (Gold)	Gold Star

#### (von National zu Breitensport)

bestanden	nächste Stufe
Niveau 1	4. Klasse (Inter Silber)
Niveau 2	2. Klasse (Inter Gold)
Silver Star	1. Klasse (Gold)
Gold Star	keine (höherwertig als 1. Klasse (Gold))

### 3.2.1.9.3 Musik

Für die Spurenbildtänze der Breitensport-Tests muss die offizielle ISU-Musik verwendet werden, welche in der Test-Ausschreibung bekannt gegeben wird.

Für die Spurenbildtänze der Niveau 1 & Niveau 2 Tests müssen die Paare jeweils die Musik für einen oder beide Spurenbildtänze selber mitbringen (gemäss aktuell gültiger ISU Communication). Ansonsten wird die offizielle ISU-Musik verwendet, welche in der Test-Ausschreibung bekannt gegeben wird.

Der Schiedsrichter muss das Tempo der Musikstücke auf seine Richtigkeit hin überprüfen.

Die Musik muss auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

## 3.2.2 Technische Durchführung

### 3.2.2.1 Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen „Swiss Ice Skating Eistanztest Reglement“.

Für das Antreten an einem Test im Eistanz muss jedes Paar aus einer Dame und einem Herrn bestehen.

Die Kandidaten dürfen dabei als Partner einen Amateur- oder Nicht-Amateur haben.

Treten beide Partner eines Eistanzpaares als Kandidaten des Tests an, erhalten Sie nur eine Bewertung für die paarweise Vorführung welche jeweils für beide Partner gilt.

Bei den Breitensporttests der 6. - 3. Klasse können die Kandidaten nach Wahl jeden Spurenbildtanz statt im Paar auch solo vorführen. Die Wahl, welcher Spurenbildtanz paarweise und welche solo vorgeführt werden muss mit der Testanmeldung bekannt gegeben werden.

### **3.2.2.2 Reihenfolge der Spurenbildtänze**

Die Spurenbildtänze der Tests im Eistanz der 6. – 1. Klasse sowie der Niveau 1- und Niveau 2-Tests sind in der Reihenfolge zu laufen, wie dies in den ISU-Bestimmungen bzw. in dem gültigen „Swiss Ice Skating Eistanztest Reglement“ vorgesehen ist.

### **3.2.2.3 Startreihenfolge**

Die Startreihenfolge wird für die Breitensport-Tests im Eistanz der 6. - 4. Klasse durch den veranstaltenden Club resp. für die Breitensport Test im Eistanz der 3. - 1. Klasse sowie für die nationalen Tests durch die Geschäftsstelle von Swiss Ice Skating festgelegt.

### **3.2.2.4 Lauffläche**

Die Lauffläche für alle Tests im Eistanz soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

### **3.2.2.5 Platzierung des Preisgerichtes**

Die Aufstellung des Preisgerichtes für die Tests im Eistanz erfolgt in gleicher Weise wie bei den Swiss Ice Skating Meisterschaften.

## **3.3 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE**

### **3.3.1 Einleitung**

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Eistanz mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller (TC)
- Technical Specialist (TS) und Assistant Technical Specialist (ATS)
- Data Operator
- Replay Operator
- Rechnungsführer
- System-Verantwortlicher
- Camera Operator

Die Aufgaben und Pflichten der verschiedenen Funktionen werden in den jeweils gültigen ISU-Bestimmungen umschrieben (*Special Regulations & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and Powers of Officials, Rule 102*).

Die Funktionen Data Operator, Replay Operator, Rechnungsführer, System-Verantwortlicher und Camera Operator werden in Kapitel 7 umschrieben.

### 3.3.2 Klassen

Die Preisrichter im Eistanz werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter 2. Klasse
- b) 2. Klasse
- c) Anwärter 1. Klasse
- d) 1. Klasse
- e) National
- f) International
- g) ISU
- h) Internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter

Die Technical Controller und Technical Specialists im Eistanz werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Anwärter
- d) Tests & Wettkämpfe
- e) National
- f) International
- g) ISU

### 3.3.3 Persönliche Anforderungen

Für die Ausführung des Amtes werden folgende persönliche Anforderungen erwartet:

- Preisrichter - Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (*General Regulations, Eligibility, Rule 102*);
  - zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr. Preisrichter, die das 70. Altersjahr erreicht haben, dürfen im Eistanz nicht mehr tätig sein;
  - vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Eistanzes;
  - angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung, um das Amt ausüben zu können;
  - diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
  - vollständig unparteiisches Verhalten zu jeder Zeit (keine Voreingenommenheit für oder gegen eine Region, einen Club, einen Trainer oder einen besonderen Läufer);
  - gutes schriftliches Verständnis der englischen Sprache;
  - Befolgen der gültigen Reglemente von Swiss Ice Skating und ISU-Bestimmungen;
  - Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (*Special Regulations & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and powers of Officials, Rule 430*).

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Technical<br>Controller  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Preisrichter der Klasse National oder höher;</li> <li>- Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (<i>General Regulations, Eligibility, Rule 102</i>);</li> <li>- zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;</li> <li>- höchste Kenntnis im Eistanz bezogen auf die technischen Aspekte;</li> <li>- gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache;</li> <li>- Fähigkeit, Anweisungen zu erteilen und auszuführen innerhalb einer Team-Umgebung;</li> <li>- Befolgen der gültigen Reglemente von Swiss Ice Skating und ISU-Bestimmungen;</li> <li>- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (<i>Special Regulations &amp; Technical Rules, Single &amp; Pair Skating and Ice Dance, Duties and powers of Officials, Rule 430</i>).</li> </ul>   |
| Technical<br>Specialists | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung „B“;</li> <li>- zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;</li> <li>- höchste Kenntnis im Eistanz bezogen auf die technischen Aspekte;</li> <li>- ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Eistanz als Trainer oder Läufer;</li> <li>- ehemaliger Spitzensportler im Eistanz (mindestens auf nationaler Ebene sowie Inhaber des Silber Star Tests oder des 1. Klasse Test im Eistanz);</li> <li>- gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache;</li> <li>- Fähigkeit, Anweisungen zu erteilen und auszuführen innerhalb einer Team-Umgebung;</li> <li>- Befolgen der gültigen Reglemente von Swiss Ice Skating und ISU-Bestimmungen;</li> <li>- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (<i>Special Regulations &amp; Technical Rules, Single &amp; Pair Skating and Ice Dance, Duties and powers of Officials, Rule 430</i>);</li> <li>- die Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (<i>General Regulations, Eligibility, Rule 102</i>) ist keine Anforderung. Für ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorie) bis sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.</li> </ul> |

### 3.3.4 Erforderliche Tätigkeit

Als Voraussetzung für die Ernennung sind bei den einzelnen Funktionen und Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

### 3.3.4.1 Preisrichter

- a) Anwärter - jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure  
2. Klasse anerkannten Preisrichterkurs;  
- Einsätze als Probepreisrichter an Tests im Eistanz der 6. bis 4.  
Klasse;  
- mindestens ein Probeinsatz an einem lokalen Wettkampf im Eis-  
tanz.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests im Eistanz abzunehmen.

Aktive Läufer sind berechtigt, vor dem 18. Altersjahr bereits Preisrichter-  
kurse zu besuchen. Die Teilnahme wird im Hinblick auf die weitere  
Preisrichterkarriere angerechnet.  
Mindestalter: 16. Altersjahr erreicht.

- b) 2. Klasse - jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure d aner-  
kannten Preisrichterkurs;  
- Einsätze als Preisrichter an Tests 6. bis 4. Klasse und lokalen  
Wettkämpfen im Eistanz.

Preisrichter 2. Klasse sind berechtigt Test im Eistanz der 6. bis 4.  
Klasse abzunehmen.

- c) Anwärter - jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure  
1. Klasse anerkannten Preisrichterkurs;  
- Einsätze an Tests und Wettkämpfen.  
d) 1. Klasse - jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure  
und anerkannten Preisrichterkurs;  
e) Nationale - Einsätze an Tests und Wettkämpfen.

Preisrichter 1. Klasse sind berechtigt, alle Tests und, gemäss Aufge-  
bot der Kommission Figure, auch an Meisterschaften zu richten.

Nationale Preisrichter können von der Kommission Figure als  
Schiedsrichter für nationale Meisterschaften oder Tests aufgeboden  
werden.

### 3.3.4.2 Technical Controller und Technical Specialists

- c) Anwärter - jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure aner-  
kannten TC/TS-Kurs;  
- Probe Einsätze an Tests und Wettkämpfen.

Die Technical Controller Anwärter und Technical Specialists Anwärter  
sind nicht berechtigt, Einsätze an Tests im Eistanz oder nationalen  
Wettkämpfen wahrzunehmen.

- d) Test & - jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure  
Wettkämpfe anerkannten TC/TS-Kurs. Ausnahmen können von der Kommissi-  
on Figure bewilligt werden;  
und  
e) National - Einsätze an Tests und Wettkämpfen.

Die nationalen Technical Controller und nationalen Technical Specialists sind berechtigt, an allen nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen.

In Ausnahmefällen können nationale Technical Controller auch als Technical Specialist oder umgekehrt eingesetzt werden.

### 3.3.5 Verzeichnis der Funktionäre

Swiss Ice Skating führt ein Verzeichnis der Funktionäre der verschiedenen Sparten, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember, nach Durchführung der von der zuständigen Kommission anerkannten Aus- und Weiterbildungskurse publiziert wird.

### 3.3.6 Ernennung

Die Clubs und Regionalverbände sind berechtigt, der Kommission Figure bis zum 1. Mai ihre Preisrichter, Technical Controller und Technical Specialists für die folgende Saison in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Meldungen erfolgen elektronisch durch Eintragung in die Mitgliederdatenbank von Swiss Ice Skating.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre ernennt die Kommission Figure die gemeldeten Wettkampf-Funktionäre in die entsprechende Funktion und Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanz sind als Preisrichter der Klasse c) bis j) oder als Technical Specialist ausgeschlossen.

Ausländische Preisrichter, Technical Controller und Technical Specialists mit einer entsprechenden nachweisbaren nationalen Qualifikation oder ausländische Funktionäre, die bereits auf der ISU-Funktionärsliste aufgeführt sind, können in ihrer Funktion von der Kommission Figure direkt in das Verzeichnis aufgenommen werden, sofern der Kommission Figure eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt.

### 3.3.7 Beförderung

#### 3.3.7.1 Preisrichter

Die Preisrichter werden wie folgt ernannt und befördert:

- a) **Anwärter 2. Klasse** Personen mit gründlichen technischen und künstlerischen Kenntnissen des Eislaufens sowie Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Kunstlaufen, Stil oder SYS, die das Amt eines Eistanz-Preisrichters übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder einem Regionalverband der Kommission Figure als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure entscheidet über die Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können auch in den anderen Sparten (Kunstlauf, Stil oder SYS) in das Verzeichnis der Funktionäre als Anwärter 2. Klasse aufgenommen werden.

- b) 2. Klasse Nach mindestens zwei Jahren Praxis als Anwarter Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an Preisrichterkursen kann eine Prüfung zur Beförderung zum Preisrichter 2. Klasse abgelegt werden. Die Prüfung kann auf Antrag des Anwarter Preisrichter 2. Klasse oder gemäss Aufgebot der Kommission Figure erfolgen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird im Rahmen eines Proberichtens durchgeführt.

Die Kommission Figure kann einen Antrag zur Durchführung solch einer Prüfung mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen des Antragstellers zurückweisen.

Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die Liste für Stilpreisrichter als Preisrichter 2. Klasse aufgenommen werden.

- c) Anwarter  
1. Klasse Nach mindestens zwei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club bzw. der Regionalverband den Preisrichter der Kommission Figure als Anwarter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure kann den Aufstieg in die Kategorie Anwarter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Anwarter Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber Anwarter 1. Klasse.

- d) 1. Klasse Nach mindestens zwei Jahren erfolgreicher Praxis als Anwarter Preisrichter 1. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann eine Prüfung zur Beförderung zum Preisrichter 1. Klasse abgelegt werden.

Die Prüfung kann auf Antrag des Anwarter Preisrichter 1. Klasse oder gemäss Aufgebot der Kommission Figure erfolgen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird im Rahmen eines Proberichtens durchgeführt.

Die Kommission Figure kann einen Antrag zur Durchführung solch einer Prüfung mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen des Antragstellers zurückweisen.

Es wird zudem verlangt:

- gute Englisch-Kenntnisse;
- administrative Fähigkeiten.

Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber 1. Klasse.

- e) National Nach mindestens drei Jahren erfolgreicher Praxis als Preisrichter 1. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann die Kommission Figure den Preisrichter in Absprache mit dem Vorstand von Swiss Ice Skating zum nationalen Preisrichter im Eistanz befördern.
- Es wird verlangt:
- gute Englisch-Kenntnisse;
  - administrative Fähigkeiten;
  - die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme des Schiedsrichteramtes;
  - ein Mindestalter von 30 Jahren. Ausnahmen können von der Kommission Figure bewilligt werden (z.B. beim abgekürzten Verfahren für ehemalige Läufer).
- Nationale Preisrichter im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen.
- f) International Nationale Preisrichter, welche die notwendigen ISU-Bedingungen erfüllen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating zuhanden der ISU für die Teilnahme an einem ISU Seminar und der Absolvierung der ISU Prüfung (*Examination*) für die Ernennung als *International Judge* vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU.
- g) ISU Internationale Preisrichter, welche die notwendigen ISU-Bedingungen erfüllen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating zuhanden der ISU für die Absolvierung der ISU Prüfung (*Examination*) für die Ernennung als *ISU Judge* vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU.
- h) Int. SR Internationale Preisrichter, welche die notwendigen ISU-Bedingungen erfüllen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating zuhanden der ISU für die Teilnahme an einem ISU Seminar und der Absolvierung der ISU Prüfung (*Examination*) für die Ernennung als *International Referee* vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU.
- i) ISU SR Internationale Schiedsrichter, welche die notwendigen ISU-Schiedsrichter Bedingungen erfüllen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating zuhanden der ISU für die Teilnahme an einem ISU Seminar und der Absolvierung der ISU Prüfung (*Examination*) für die Ernennung als *ISU Referee* vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU.



- j) Ehren-Preisrichter Verdiente Preisrichter National und höher können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs, des Regionalverbandes oder der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

Die Beförderung der Preisrichter der Klasse b) erfolgt durch den Club, bzw. den Regionalverband. Die Kommission Figure behält sich das Recht vor, die Beförderung mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückzuweisen.

Für die Beförderung der Preisrichter der Klasse a) und c) ist allein die Kommission Figure und für die Beförderung der Preisrichter der Klasse d) und höher ist die Kommission Figure in Absprache mit dem Vorstand von Swiss Ice Skating zuständig.

### 3.3.7.2 Technical Controller und Technical Specialists

Die Technical Controller und Technical Specialists werden wie folgt ernannt und befördert:

- c) Anwärter Preisrichter der Klasse National oder höher, welche das Amt eines Technical Controllers im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder einem Regionalverband der Kommission Figure als Technical Controller Anwärter vorzuschlagen.

Ehemalige Teilnehmer an Schweizer Meisterschaften im Eistanz mit mindestens Silber Star Tests oder 1. Klasse Test im Eistanz sowie Trainer, welche das Amt eines Technical Specialist im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure als Technical Specialist Anwärter vorzuschlagen.

Es wird verlangt:  
- gute Englisch-Kenntnisse;  
- administrative Fähigkeiten.

Die Kommission Figure entscheidet über eine Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre.

- d) Tests & Wettkämpfe und  
e) National Für die Nomination als Technical Controller für Tests & Wettkämpfe bzw. nationaler Technical Controller sowie für die Nomination als Technical Specialist für Tests & Wettkämpfe bzw. nationaler Technical Specialist ist die erfolgreiche Tätigkeit massgebend.

Es wird mindestens zwei Jahre erfolgreiche Praxis als Technical Controller für Tests & Wettkämpfe resp. als Technical Specialist für Tests & Wettkämpfe vorausgesetzt.

Für die bevorstehende Beförderung zum nationalen Technical Controller resp. zum nationalen Technical Specialist erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure für einen Einsatz anlässlich einer Schweizer Meisterschaft.

- f) International Internationale & ISU Preisrichter, welche die notwendigen

g) ISU ISU-Bedingungen erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating zuhanden der ISU für die Technical Controller-Ausbildung vorgeschlagen werden.

Ehemalige Teilnehmer an Schweizer Meisterschaften, welche das Amt des nationalen Technischen Specialists ausüben und die notwendigen ISU-Bedingungen erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating zuhanden der ISU für die Technical Specialist-Ausbildung vorgeschlagen werden.

Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU.

Für die Beförderung der Technical Controller und Technical Specialists ist allein die Kommission Figure in Absprache mit dem Vorstand von Swiss Ice Skating zuständig.

### **3.3.8 Probepreisrichter**

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattende Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

### **3.3.9 Ehemalige Läufer**

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften mit mindestens Silber Star Tests oder 1. Klasse Test im Eistanz können auf Antrag des Clubs oder des Regionalverbandes zuhanden der Kommission Figure in einem abgekürzten Verfahren zum Preisrichter 2. Klasse oder Anwärter 1. Klasse befördert werden sofern sie nachfolgende Kriterien erfüllen:

- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure anerkannten Preisrichterkurs;
- mindestens 1 Jahr praktische Erfahrung als Anwärter 2. Klasse;
- mindestens 1 Jahr erfolgreiche Einsätze als Preisrichter 2. Klasse;
- mindestens 1 Jahr erfolgreiche Einsätze als Anwärter 1. Klasse.

Bei erfolgreicher Tätigkeit und Aufgebot der Kommission Figure zur Prüfung anlässlich eines nationalen Eistanztests und/oder einer Schweizer Meisterschaft ist die Ernennung zum Preisrichter 1. Klasse durch die Kommission Figure möglich.

### **3.3.10 Monitore**

Die Preisrichter der verschiedenen Klassen dürfen weiterhin in ihrem Club als Monitore aktiv sein. Sie dürfen jedoch weder Privatlektionen erteilen (z.B. als Hilfstrainer) noch ihre Läufer an Tests resp. Wettkämpfen bewerten.

### 3.3.11 Überprüfung der persönlichen Anforderungen

Die Clubs und Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die persönlichen Anforderungen für die entsprechende Funktion erfüllen, insbesondere jene:

- der Nationalität oder der Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung;
- der Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (*General Regulations, Eligibility, Rule 102*) bzw. des wöchentlichen Einsatzes im Eistanz (für Technical Specialists);
- der Altersbegrenzung.

### 3.3.12 Meldung der Einsätze

Die gemeldeten Wettkampf-Funktionäre bestätigen die Meldung ihrer Clubs oder Regionalverbände mittels eines elektronischen Personalblattes, welches bis zum 1. Mai an die E-Mailadresse [panels@swissiceskating.ch](mailto:panels@swissiceskating.ch) zugestellt werden muss. Dieses Blatt dient ebenfalls der Meldung der erfolgten Einsätze der abgeschlossenen Saison.

### 3.3.13 Clubwechsel

Der Clubwechsel eines gemeldeten Funktionärs ist nach der Aufnahme in das Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

### 3.3.14 Aufgebot

Die Kommission Figure bietet die für die Breitensport-Tests der 3. - 1. Klasse und die nationalen Tests sowie die nationalen Meisterschaften benötigten Preisrichter, Technical Controller und Technical Specialists nach Genehmigung durch den Vorstand von Swiss Ice Skating direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

### 3.3.15 Interessenskonflikte / Code of Ethics

Betreffend Interessenskonflikte wird die Einhaltung der Code of Ethics der ISU sowie von Swiss Ice Skating verlangt.

### 3.3.16 Berichterstattung und Diskretion

Wettkampffunktionäre dürfen sich nicht journalistisch betätigen an denjenigen Wettkämpfen, an denen sie selbst in Einsatz sind.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen und andere, während ihren Einsätzen gehörten Diskussionen bewahren.

Nur Schiedsrichter und Technical Controllers haben das Recht bzw. die Pflicht, nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Tests, eines Wettkampfes oder einer Meisterschaft) auf Anfrage der Läufer oder Trainer Begründungen zu den fachlichen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

### 3.3.17 Aus- & Weiterbildung

Die Wettkampffunktionäre aller Klassen sind verpflichtet wie folgt an einem von der Kommission Figure anerkannten Ausbildungskurs teilzunehmen:

Preisrichter	Mindestens jedes zweite Jahr einen Preisrichterkurs im Eis-tanz.
TC und TS	Mindestens jedes zweite Jahr einen nationalen Technical Controller und Technical Specialist-Kurs (auch TC/TS-Kurs genannt).

Wettkampffunktionäre, die für die laufende Saison ein Aufgebot für eine Schweizer Meisterschaft erhalten, sind verpflichtet, den entsprechenden Kurs vollständig zu besuchen. Allfällige Ausnahmen werden von der Kommission Figure behandelt.

### 3.3.18 Sanktionen

Wettkampffunktionäre, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbands-jahren an keinen Tests oder Konkurrenzen im Einsatz waren und/oder keine Ausbil-dungskurse besucht haben, können wegen mangelhafter Aktivität durch die Kom-mission Figure im Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder in ihrer Funktion in der bisherigen Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure anerkannten Ausbil-dungskurs besucht haben.

Wettkampffunktionäre, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

Schiedsrichter, welche Ihre Pflichten nicht korrekt wahrnehmen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand von Swiss Ice Skating verwarnet werden. Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb von drei Jahren kann der Vorstand von Swiss Ice Skating einen Schiedsrichter im Verzeichnis der Funktionäre für mindestens ein Jahr streichen lassen.